

Anwendung ökonomischer Hebel bei der zuständigen Dienststelle des DAMW zu beantragen oder, sofern diese ihn hierzu ermächtigt hat, eigenverantwortlich vorzunehmen. Er ist berechtigt, zur Abwendung eines voraussichtlich erheblichen volkswirtschaftlichen Schadens die Auslieferung von Erzeugnissen zu sperren. Über Anträge und Maßnahmen nach Satz 2 und Satz 3 hat er das übergeordnete Organ des Betriebes zu informieren. Ihm können vom DAMW im Rahmen der staatlichen Qualitätskontrolle Aufgaben übertragen werden, die über die Tätigkeit im Betrieb hinausgehen. Er arbeitet nach einem vom DAMW festgelegten Funktionsplan.

(2) Der staatliche Leiter der TKO behält alle sich aus seiner bisherigen Zugehörigkeit zum Betrieb ergebenden Rechte einschließlich derjenigen aus seinem bisherigen Arbeitsrechtsverhältnis. Er nimmt am gesellschaftlichen Leben im Betrieb teil.

(3) Der staatliche Leiter der TKO ist Leiter der TKO des Kombinates oder Betriebes. Im Rahmen dieser Tätigkeit und der im § 10 Abs. 3 der Verordnung festgelegten Grenzen des Weisungsrechtes ist er dem Direktor des Kombinates oder Betriebes für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Hinsichtlich Form, Inhalt und Behandlung des Schriftverkehrs des staatlichen Leiters der TKO mit dem DAMW und mit den Vorgesetzten Organen des Betriebes bei Ausübung der im Abs. 1 Satz 4 festgelegten Befugnis steht dem Direktor des Kombinates oder Betriebes kein Weisungsrecht zu.

(4) Der staatliche Leiter der TKO wird während seiner Abwesenheit durch einen vom Leiter der zuständigen Dienststelle des DAMW zu bestätigenden Mitarbeiter der TKO vertreten, der ohne Änderung des Unterstellungsverhältnisses während der Zeit der Vertretung die Rechte und Pflichten des staatlichen Leiters der TKO wahrnimmt.

(5) Zur Qualifizierung der staatlichen Leiter der TKO führt das DAMW Schulungen durch, die eine zeitweilige Tätigkeit der staatlichen Leiter der TKO in den Dienststellen des DAMW einschließen.

(f) Scheidet ein staatlicher Leiter der TKO aus oder entspricht er nicht den gestellten Anforderungen, so sind die Kombinate oder Betriebe bzw. die übergeordneten Organe verpflichtet, dem DAMW Vorschläge zur Neu- bzw. Umbesetzung zu machen.

§ 7

Finanzielle Regelungen

(1) Die Grundsätze für die Entlohnung und die Prämierung der staatlichen Leiter der TKO werden vom DAMW festgelegt. Die Eingruppierung erfolgt vom DAMW im Rahmen der für den Industriezweig geltenden tariflichen Bestimmungen auf der Grundlage der Qualifikationsmerkmale.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben die Lohsumme und die Prämienmittel für die staatlichen Leiter der TKO zu planen und bereitzustellen. Die Auszahlung des Gehaltes an die staatlichen Leiter der TKO erfolgt durch die Kombinate und Betriebe im Auftrage des pAMW. Die Prämierung der staatlichen Leiter der TKO wird durch das DAMW im Rahmen der dafür im Kombinat oder Betrieb geplanten und erwirtschafteten Prämienmittel vorgenommen. Staatliche Auszeichnungen werden vom DAMW beantragt bzw. verliehen.

(3) Dienstreiseaufträge für den staatlichen Leiter der TKO, auch wenn sie vom zuständigen Leiter im DAMW erteilt wurden, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts im Kombinat oder Betrieb abgerechnet.

Zu § 11 Abs. 2 der Verordnung:

§ 8

Stellung und Aufgaben der staatlichen Kontrollbeauftragten

(1) Die von Betrieben übernommenen und in ihnen eingesetzten staatlichen Kontrollbeauftragten sind hauptamtliche Mitarbeiter des DAMW. Sie unterstehen, sofern im Einzelfall vom DAMW keine andere Regelung getroffen wird, dem Leiter der zuständigen Dienststelle des DAMW und sind ihm für die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie behalten alle sich aus ihrer bisherigen Zugehörigkeit zum Betrieb ergebenden Rechte einschließlich derjenigen aus ihrem bisherigen Arbeitsrechtsverhältnis. Sie nehmen am gesellschaftlichen Leben im Betrieb teil.

(2) Die Aufgaben der staatlichen Kontrollbeauftragten ergeben sich insbesondere aus der Verordnung und aus den für die staatliche Qualitätskontrolle geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Für die Pflichten der Kombinate und Betriebe, in denen staatliche Kontrollbeauftragte eingesetzt sind, für die Qualifizierung der staatlichen Kontrollbeauftragten, deren Rechte und Pflichten gelten § 6 Absätze 1, 5 und 6 sowie § 7 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1970

Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen
und Warenprüfung

Z i p f e l

Herausgeber: Büro des Ministerrat-s der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 30 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1530 - Verlag: (010-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 10d Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II LOOM und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 10 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 690. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 40 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerotations-Hochdruck)

Index 31817